

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuerengesetz für gemeindefreie Gebiete und zur Berücksichtigung zusätzlicher Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern

A Problem und Ziel

Bislang hat das Land mit dem Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuerengesetzes (GewStG) bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuerengesetz zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (z. B. Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Heheberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 GewStG).

Mit dem Urteil vom 3. Dezember 2024 im Verfahren IV R 5/22 hat der Bundesfinanzhof im Leitsatz 3 entschieden, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 4 Absatz 2 GewStG für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten keine Übertragung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung auf ein Bundesland erfolgen darf.

Ähnlich wie die im Streitfall zugrunde liegende niedersächsische Rechtsverordnung sieht auch § 1 Absatz 1 des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor, dass in den gemeindefreien Gebieten das Land Mecklenburg-Vorpommern die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuerengesetz zustehenden Befugnisse ausübt; also die gewerbesteuerliche Heheberechtigung in den gemeindefreien Gebieten auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übertragen wurde.

Insofern betrifft die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 4 Absatz 2 GewStG für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten keine Übertragung der gewerbsteuerlichen Heheberechtigung auf ein Bundesland erfolgen darf, auch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist daher aufzuheben.

Mit der parallel von der Landesregierung beabsichtigten Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock fließen ab 2026 die Gewerbesteuereinnahmen aus dem Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz hat das unmittelbare Auswirkungen auf die Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs. Etwa in dem Maße, in dem die Steuereinnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock steigen, wird die Finanzausgleichsmasse reduziert. Die daraus resultierenden Verwerfungen sind auszugleichen.

B Lösung

Mit Artikel 1 wird das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern aufgrund einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs aufgehoben.

Mit Artikel 2 wird das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern geändert. Neben der bisherigen Finanzausgleichsumlage (neu: Finanzausgleichsumlage I) wird die Finanzausgleichsumlage II zur Umverteilung zusätzlicher Gewerbe- und Grundsteuereinnahmen aus gemeindefreien Gebieten eingeführt. Diese Mittel erhöhen unmittelbar die Finanzausgleichsmasse. Hierdurch werden die negativen Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich minimiert, die insbesondere durch die Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete vom Land auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock entstehen.

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Anforderungen von § 4 Absatz 2 des Gleichstellungsgesetzes zur sprachlichen Gleichstellung von Frauen und Männern werden beachtet und soweit möglich eine geschlechtsneutrale Formulierung gewählt.

C Alternativen

Die Änderung in Artikel 1 ist alternativlos, da ansonsten ein verfassungswidriger Zustand fortbesteht.

Der Verzicht auf die Änderung in Artikel 2 und damit auf die Einführung der Finanzausgleichsumlage II hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die Ausgleichswirkung des kommunalen Finanzausgleichs. Die Finanzausgleichsmasse wird aufgrund der beabsichtigten Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete vom Land auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock und aufgrund des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes spürbar reduziert. Zum Ausgleich werden die regelungsbedingten Mehreinnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock überwiegend umverteilt und stehen damit unmittelbar im horizontalen Finanzausgleich zur Finanzierung von Gemeinde- und Kreisaufgaben zur Verfügung.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern kann nur durch Gesetz aufgehoben werden. Der Kommunale Finanzausgleich kann ausschließlich durch Gesetz geregelt werden.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Die Umsetzung der dargestellten Änderungen im Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfordert einen zusätzlichen, jedoch geringfügigen Vollzugaufwand im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern und im Ministerium für Inneres und Bau. Dieser Vollzugaufwand ist zu vernachlässigen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Die gesonderte Ausweisung und Übermittlung der auf gemeindefreie Gebiete entfallenden Istaufkommen der Realsteuern (§ 31 Absatz 5 FAG M-V) verursacht einen geringfügigen Mehraufwand für die betroffenen Gemeinden.

ENTWURF

eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete und zur Berücksichtigung zusätzlicher Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 20. Mai 2022 (GVOBl. M-V S. 294), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 920, 922) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

„§ 3 Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.“

Artikel 2 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2025 (GVOBl. M-V S. 214) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29 Finanzausgleichsumlagen“.

b) Die Angabe zu § 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 32 Festsetzung und Berichtigung der Zuweisungen und der Finanzausgleichsumlagen“.

2. In § 13 wird die Angabe „Finanzausgleichsumlage nach § 29 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlage I nach § 29 Absatz 2 Satz 3 und das Aufkommen sowie die Vorauszahlungen aus der Finanzausgleichsumlage II nach § 29 Absatz 4“ ersetzt.

3. In § 16 Absatz 7 wird jeweils die Angabe „Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlage I“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Soweit für die Finanzausgleichsjahre ab 2028 nichts Abweichendes geregelt wird, gelten die für das Jahr 2026 durch das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern ermittelten durchschnittlichen Realsteuerhebesätze als neue Nivellierungshebesätze; Gewerbesteuern aus Zerlegungsanteilen des Gewerbesteuermessbetrages auf Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bleiben hierbei unberücksichtigt.“
 - b) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Messbeträge nach Satz 1 wird von den Istaufkommen die nach § 29 Absatz 3 auf das jeweilige Steueraufkommen zu entrichtende Finanzausgleichsumlage II abgezogen.“
5. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

**„§ 29
Finanzausgleichsumlagen**

- (1) Von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Steuerkraft (§ 16 Absatz 4) die Bedarfsmesszahl (§ 16 Absatz 2) um mehr als 15 Prozent übersteigt, wird eine Finanzausgleichsumlage I erhoben.
- (2) Die Finanzausgleichsumlage I beträgt 30 Prozent des Differenzbetrages nach Absatz 1. Aus ihrem Aufkommen fließt ein Teilbetrag in Höhe des gewogenen landesdurchschnittlichen Kreisumlagesatzes des vorvergangenen Jahres dem Landkreis zu, in dem sich die finanzausgleichsumlagepflichtige Gemeinde befindet. Der verbleibende Betrag wird der Teilschlüsselmasse für Gemeindeaufgaben hinzugefügt.
- (3) Steueraufkommen der Realsteuern, die auf gemeindefreien Grundbesitz, Betriebe oder Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten entfallen, sind Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage II.
- (4) Die Finanzausgleichsumlage II beträgt 99 Prozent des Istaufkommens nach Absatz 3; bei Gewerbesteueraufkommen abzüglich der Gewerbesteuerumlage sowie unter Berücksichtigung von Zinsen nach §§ 233a und 236 der Abgabenordnung. Sie wird nach Ablauf des Haushaltsjahres ermittelt und im zweiten Folgejahr zur Zahlung fällig. Abweichend von Satz 2 sind in den Jahren 2026 bis 2034 Vorauszahlungen zu entrichten. Diese betragen 54 000 000 Euro im Jahr 2026 und 48 000 000 Euro im Jahr 2027. Anschließend betragen die Vorauszahlungen 70 Prozent im Jahr 2028, 60 Prozent im Jahr 2029, 50 Prozent im Jahr 2030, 40 Prozent im Jahr 2031, 30 Prozent im Jahr 2032, 20 Prozent im Jahr 2033 und 10 Prozent im Jahr 2034 des auf 100 000 Euro abgerundeten Betrages nach Satz 1 für das Vorvorjahr.

(5) Die Finanzausgleichsumlagen sind unter Anrechnung von gezahlten Vorauszahlungen zum 1. Oktober eines Jahres fällig. Vorauszahlungen nach Absatz 4 Satz 3 sind bis zum 20. November eines Jahres fällig. Auf Antrag können Vorauszahlungen nach Absatz 4 Satz 3 ganz oder teilweise zinslos gestundet werden, wenn die Höhe der Vorauszahlung in einem unangemessenen Verhältnis zum erwarteten Steueraufkommen steht. Für rückständige Beträge können Verzugszinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert werden.“

6. Nach § 31 Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die auf gemeindefreie Gebiete entfallenden Istaufkommen der Realsteuern sind von den jeweils zuständigen Gemeinden gesondert auszuweisen und im Rahmen der finanzstatistischen Meldungen an das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern für Zwecke des Finanzausgleichs zu übermitteln.“

7. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlagen“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlagen“ ersetzt.

8. In § 33 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Finanzausgleichsumlage“ durch die Angabe „Finanzausgleichsumlage I“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. September 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Regelungen zur Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete und zur Berücksichtigung zusätzlicher Steuereinnahmen im Kommunalen Finanzausgleich Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. September 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Bau.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Simone Oldenburg

Begründung:**A Allgemeiner Teil****Zu Artikel 1 (Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Bislang hat das Land mit dem Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) bestimmt, dass in den gemeindefreien Gebieten die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse vom Land ausgeübt werden. Danach erhebt das Land die Gewerbesteuer auf die von gewerblichen Betriebsstätten (z. B. Offshore-Anlagen) in gemeindefreien Gebieten erzielten Gewinne selbst und bestimmt als Heheberechtigter, mit welchem Hebesatz die Gewerbesteuer auf den Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wird (§ 16 Absatz 1 GewStG).

Mit dem Urteil vom 3. Dezember 2024 im Verfahren IV R 5/22 hat der Bundesfinanzhof im Leitsatz 3 entschieden, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 4 Absatz 2 GewStG für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten keine Übertragung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung auf ein Bundesland erfolgen darf.

Ähnlich wie die im Streitfall zugrunde liegende niedersächsische Rechtsverordnung sieht auch § 1 Absatz 1 des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vor, dass in den gemeindefreien Gebieten das Land Mecklenburg-Vorpommern die den Gemeinden nach dem Gewerbesteuergesetz zustehenden Befugnisse ausübt; also die gewerbesteuerliche Heheberechtigung in den gemeindefreien Gebieten auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übertragen wurde.

Insofern betrifft die Entscheidung des Bundesfinanzhofs, dass bei verfassungskonformer Auslegung des § 4 Absatz 2 GewStG für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten keine Übertragung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung auf ein Bundesland erfolgen darf, auch das Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern ist daher aufzuheben.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)

Mit der von der Landesregierung beabsichtigten Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuergesetz für gemeindefreie Gebiete vom Land auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock fließen ab 2026 die Gewerbesteuereinnahmen aus dem Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz hat das unmittelbare Auswirkungen auf die Dotierung des kommunalen Finanzausgleichs. Etwa in dem Maße, in dem die Steuereinnahmen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock steigen, wird die Finanzausgleichsmasse reduziert. Um die daraus resultierenden Verwerfungen auszugleichen, wird die Finanzausgleichsumlage II im horizontalen Finanzausgleich zur Umverteilung der zusätzlichen Gewerbe- und Grundsteuereinnahmen aus gemeindefreien Gebieten eingeführt. Die abgeschöpften Mittel erhöhen unmittelbar die Finanzausgleichsmasse und stehen damit zur Finanzierung von Gemeinde- und Kreisaufgaben zur Verfügung.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**

Soweit nach höchstrichterlicher Rechtsprechung keine Übertragung der gewerbesteuerlichen Heheberechtigung für Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten auf ein Bundesland erfolgen darf und dies bislang mit dem Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfolgt, ist dies zu beenden. Daher soll die bisherige Regelung mit dem Ende des Erhebungszeitraums 2025 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft treten.

Dies ermöglicht eine anderweitige Neuregelung mit Beginn des Erhebungszeitraums 2026 ab 1. Januar 2026, indem per Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 Gewerbesteuergesetz die Heheberechtigung auf eine Gemeinde übertragen wird.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern)**Zu Nummer 1 – Inhaltsübersicht**

Durch die Änderung von § 29 und von § 32 ist die Inhaltsübersicht anzupassen.

Zu Nummer 2 – § 13

Das Aufkommen der neu eingeführten Finanzausgleichsumlage II wird wie das Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage I nach § 29 Absatz 2 Satz 3 (bisher Finanzausgleichsumlage) der Finanzausgleichsmasse zugeführt.

Zu Nummer 3 – § 16

Die Anpassung folgt aus der Umbenennung der Finanzausgleichsumlage in Finanzausgleichsumlage I.

Zu Nummer 4 – § 18

Die Verwendung von Nivellierungshebesätzen bei der Berechnung der Steuerkraft dient dazu, dass Steuerkraftdifferenzen vollständig wiedergegeben werden, um einen angemessenen Steuerkraftausgleich zu erreichen.¹ Mit der Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuerengesetz für gemeindefreie Gebiete vom Land auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock nimmt diese die Gewerbesteuern aus dem Betrieb von Offshore-Windenergieanlagen ein. Diese Gewerbesteuererinnahmen sind vergleichsweise hoch und würden gepaart mit dem deutlich überdurchschnittlichen Gewerbesteuerhebesatz der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zu einer schrittweisen Verzerrung des Nivellierungshebesatzes für die Gewerbesteuer führen. Das wäre nicht sachgerecht, da diese Gewerbesteuererinnahmen fast vollständig abgeschöpft werden und damit keine Relevanz für die Ermittlung der Nivellierungshebesätze entfalten sollten. Dem dient die Änderung von Absatz 1 Satz 4 (aktuelle Fassung).

Mit dem in Absatz 2 neu eingefügten Satz 2 wird geregelt, dass die zu entrichtende Finanzausgleichsumlage II bei der Berechnung der Steuerkraft berücksichtigt wird, damit eine mehrfache Abschöpfung der zugrunde liegenden Gewerbesteuererinnahmen verhindert wird.

Zu Nummer 5 – § 29

Mit der Neufassung des § 29 wird die Finanzausgleichsumlage II eingeführt. Die Regelungen zur Finanzausgleichsumlage I (bisher: Finanzausgleichsumlage) bleiben dabei unverändert und werden in den Absätzen 1 und 2 sowie in Absatz 5 Satz 1 und 3 übernommen. Lediglich zur sprachlichen Vereinheitlichung im FAG M-V erfolgt der Austausch der Bezeichnung „Vorvorjahr“ durch die Bezeichnung „vorvergangenen Jahres“.

Absatz 3 regelt den Anwendungsbereich der Finanzausgleichsumlage II. Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage II ist das tatsächliche Steueraufkommen aus der Erhebung von Realsteuern für Betriebe und Betriebsstätten in gemeindefreien Gebieten bzw. für in gemeindefreien Gebieten liegenden Grundbesitz. Grundlage für die Einführung dieser Umlage auf das von der Finanzausgleichsumlage II erfasste Realsteueraufkommen ist Artikel 106 Absatz 6 Satz 6 des Grundgesetzes, der eine Öffnung der grundgesetzlichen Zuweisung des Aufkommens aus der Grund- und Gewerbesteuer für eine Einbeziehung in die Bemessungsgrundlagen landesrechtlicher Umlagen ermöglicht. Welche Gemeinden betroffen sind, wird durch entsprechende Rechtsverordnungen der Landesregierung auf Grundlage von § 4 Absatz 2 des Gewerbesteuerengesetzes und § 1 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes bestimmt.

Absatz 4 regelt die Erhebung und Berechnung der Finanzausgleichsumlage II. Die Abschöpfung beträgt 99 Prozent des tatsächlichen Steueristaufkommens. Das Steueristaufkommen als Bemessungsgrundlage zu bestimmen, trägt dazu bei, dass die betroffenen Gemeinden in Anbetracht des hohen Umlagesatzes für diese – nicht originären – Steueraufkommen nicht in ihrem Recht der Bestimmung der örtlichen Hebesätze mit Ausstrahlungswirkung auf die gemeindlichen Steuerzahler eingeschränkt werden. Durch die Höhe der Umlage von 99 Prozent werden insbesondere die negativen Auswirkungen der Übertragung der Befugnisse nach dem Gewerbesteuerengesetz für gemeindefreie Gebiete vom Land auf die Hanse- und Universitätsstadt Rostock auf die Finanzausgleichsmasse ausgeglichen.

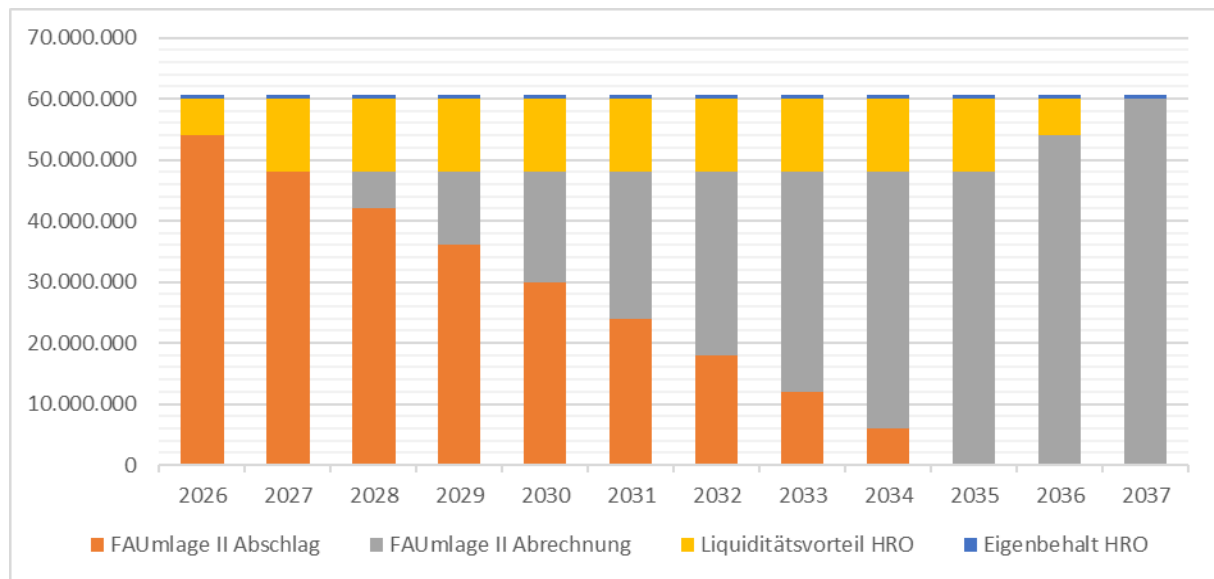
¹ Lenk, Hesse, Starke, Woitek, Grüttner: Überprüfung des Kommunalen Finanzausgleichs in Mecklenburg-Vorpommern (2017), S. 280 ff.

Im Zusammenhang mit Einzahlungen aus der Gewerbesteuer wird berücksichtigt, dass die hierauf zu entrichtende Gewerbesteuerumlage (unabhängig vom Zahlungszeitpunkt) abzusetzen ist. Die Höhe der Gewerbesteuerumlage wird nach den Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes ermittelt. Die Universitäts- und Hansestadt Rostock hat im Anhörungsverfahren darauf hingewiesen, dass im Vollzug der Gewerbesteuer durch die Finanzverwaltungen teilweise über länger zurückliegende Zeiträume Gewerbesteuermessbeträge rückwirkend korrigiert werden. Durch Korrekturen von Messbescheiden für mehrjährig zurückliegende Zeiträume fallen bei den heheberechtigten Gemeinden teilweise erhebliche Zinsen nach §§ 233a und 236 der Abgabenordnung an. Die hohe Abschöpfung der Steueristaufkommen durch die Finanzausgleichsumlage II macht es erforderlich, dass diese Zinsen im Fall der Gewerbesteuer in die Bemessungsgrundlage für die Finanzausgleichsumlage II einbezogen werden. Die Regelung erfasst dabei sowohl Zinszahlungen an die Gemeinde als auch Zinszahlungen der Gemeinde an die gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen.

Die Abschöpfung des tatsächlichen Steueristaufkommens aus der Erhebung von Realsteuern in gemeindefreien Gebieten wäre nach den Regeln des kommunalen Finanzausgleichs erstmals im Jahr 2028 für das Jahr 2026 möglich. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock würde in den Jahren 2026 und 2027 den erforderlichen Liquiditätsvorteil aufbauen, um Schwankungen der zugrunde liegenden Gewerbesteuereinnahmen aus gemeindefreien Gebieten und die daraus resultierenden zeitversetzten Schwankungen der Finanzausgleichsumlage II ausgleichen zu können.

In der Folge würde jedoch das Aufkommen der Finanzausgleichsumlage II in den Jahren 2026 und 2027 in der jeweiligen Finanzausgleichsmasse fehlen. Um die daraus resultierenden Verwerfungen weitestgehend auszugleichen, werden ab dem Jahr 2026 Vorauszahlungen zur Finanzausgleichsumlage II erhoben. In den Jahren 2026 und 2027 wird jeweils von einem Gewerbesteueraufkommen abzüglich der Gewerbesteuerumlage in Höhe von 60,6 Millionen Euro ausgegangen, für die sich eine Finanzausgleichsumlage II in Höhe von 60,0 Millionen Euro (entspricht 99 Prozent) ergäbe. Auf diesen Betrag werden Vorauszahlungen in Höhe von 54,0 Millionen Euro (entspricht 90 Prozent) im Jahr 2026 und 48,0 Millionen Euro (entspricht 80 Prozent) im Jahr 2027 erhoben werden. In den Folgejahren bis 2034 werden die Vorauszahlungen jeweils um weitere zehn Prozentpunkte abgesenkt und auf die Finanzausgleichsumlage II des Vorjahres bezogen. In Absatz 5 wird geregelt, dass die Vorauszahlungen bei der Festsetzung der Finanzausgleichsumlage II im übernächsten Jahr verrechnet werden. Im Ergebnis wird der Liquiditätsvorteil der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schrittweise über elf Jahre aufgebaut. Das ist angesichts des erwarteten stabilen Gewerbesteueraufkommens aus gemeindefreien Gebieten und des daraus resultierenden geringen Schwankungsrisikos vertretbar. Folglich werden auch die Auswirkungen auf die Finanzausgleichsmassen über diesen Zeitraum verteilt. In Abbildung 1 werden die einzelnen Zahlungsströme unter der stark vereinfachenden Annahme gleichbleibender Gewerbesteuereinnahmen aus gemeindefreien Gebieten dargestellt.

Abbildung 1: Finanzausgleichsumlage II – Vorauszahlungen und Abrechnung im Zeitablauf (Angaben in Euro)



Absatz 5 regelt überdies die Fälligkeiten der Finanzausgleichsumlagen und Vorauszahlungen. Die Stundungsregelung trägt dem Risiko Rechnung, dass insbesondere in den Anfangsjahren der Einführung der Finanzausgleichsumlage II das erwartete Nettoaufkommen von 60 Millionen Euro aus der Gewerbesteuer bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock deutlich unterschritten wird. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock forderte im Rahmen der Anhörung darüber hinaus eine Regelung zur Gewährung einer Liquiditätshilfe auf Antrag für den Fall einer Rückabwicklung der Veranlagungen zur Gewerbesteuer für gemeindefreie Gebiete nach der Gewerbesteuerbefugnisbestimmungsverordnung. Für eine solche Regelung wird keine Notwendigkeit gesehen. Nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 besteht bereits die Möglichkeit, Gemeinden, die sich in einer außergewöhnlichen Lage befinden, Sonderbedarfszuweisungen und Liquiditätshilfen zu gewähren.

Zu Nummer 6 – § 31

Mit dem eingefügten Satz wird sichergestellt, dass dem Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern die Daten übermittelt werden, die zur Berechnung der Finanzausgleichsumlage II erforderlich sind.

Zu Nummer 7 – § 32

Die Änderungen in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 sind Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Finanzausgleichsumlage II.

Zu Nummer 8 – § 33

Die Änderungen sind Folgeänderungen aufgrund der Einführung der Finanzausgleichsumlage II.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Gewerbesteuerhebesatzfestsetzungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern soll zum 31. Dezember 2025 außer Kraft treten. Dies bedingt, dass Artikel 1 dieses Gesetzes am Tag nach seiner Verkündung noch im Jahr 2025 in Kraft tritt. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2026 in Kraft.